



Beschluss zur Errichtung einer weiteren Grundschule im Ortsteil Ströbitz Hallenser/Gulbener Straße



Gemäß **§ 99 Abs. 2 i.V.m. § 104**

des Brandenburgischen Schulgesetzes

(BbgSchulG) beschließt der Schulträger über die Errichtung, Änderung und Auflösung einer Schule, wenn dafür ein Bedürfnis im Rahmen der Schulentwicklungsplanung besteht.

Der **Ortsteil Ströbitz** wird in den nächsten Jahren eine weitere bauliche Entwicklung verzeichnen.

Die gewollte Stärkung der Innenstadt, die damit einhergehende Bautätigkeit und der damit verbundene Bevölkerungszuwachs werden künftig die Zahl der Grundschülerinnen und Grundschüler weiter anwachsen lassen.



Beschluss zur Errichtung einer weiteren Grundschule im Ortsteil Ströbitz Hallenser/Gulbener Straße

